

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Promotionsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Grad des Dr. phil.**

Vom 18. März 1980

(KMBI II 1980 S. 94)

**aufgehoben mit Wirkung vom 2. März 2005 durch § 18 Abs. 1 Satz 2 der
Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die
Grade des Dr. phil. und Dr. rer. pol. vom 1. März 2005**

Änderungen der Promotionsordnung vom 18. März 1980

- Erste Änderungssatzung vom 29. September 1980 (KMBI II S. 245)
- Zweite Änderungssatzung vom 28. Juli 1981 (KMBI II S. 362)
- Dritte Änderungssatzung vom 30. Januar 1984 (KMBI II S. 101)
- Vierte Änderungssatzung vom 19. September 1984 (KMBI II S. 361)
- Fünfte Änderungssatzung vom 10. April 1989 (KWMBI II S. 166)
- Sechste Änderungssatzung vom 22. Juli 1992 (KWMBI II S. 522)
- Siebente Änderungssatzung vom 7. Januar 1997 (KWMBI II S. 366)
- Achte Änderungssatzung vom 13. Februar 1998 (KWMBI II S. 435)
- Neunte Änderungssatzung vom 13. April 1999 (KWMBI II S. 550)
- Zehnte Änderungssatzung vom 12. Dezember 2001 (KWMBI II 2003 S. 28)
- Elfte Änderungssatzung vom 20. Dezember 2002 (KWMBI II 2003 S. 1941)
- Zwölfte Änderungssatzung vom 3. März 2003 (KWMBI II S. 2170)
- Dreizehnte Änderungssatzung vom 21. Juli 2003 (KWMBI II 2004 S. 493)
- Vierzehnte Änderungssatzung vom 01. Juni 2004 (KWMBI II, 1920)
- Fünfzehnte Änderungssatzung vom 23. August 2004
- § 18 Abs. 1 Satz 2 der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Grade des Dr. phil. und Dr. rer. pol. vom 1. März 2005

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 83 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung

Alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Promotionsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 1 Promotion

¹Die Ludwig-Maximilians-Universität München verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie (doctor philosophiae = Dr. phil.) in den Fakultäten

- 05 Volkswirtschaftliche Fakultät
- 09 Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften
- 10 Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft
- 11 Fakultät für Psychologie und Pädagogik
- 12 Fakultät für Kulturwissenschaften
- 13/14 Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften
- 15 Sozialwissenschaftliche Fakultät.

²Die Verleihung geschieht auf Grund einer von dem Kandidaten selbständig verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer erfolgreichen mündlichen Prüfung (Rigorosum oder Disputation nach Wahl des Kandidaten). ³Dissertation und Hauptfach der Promotion sind aus den im Anhang aufgeführten Promotionshauptfächern, die beiden Nebenfächer in einer hiernach möglichen Fächerverbindung zu wählen; § 10 Abs. 4 bleibt unberührt. ⁴Mit der Promotion soll der Kandidat im schriftlichen Teil die Fähigkeit zu selbständiger und weiterführender wissenschaftlicher Arbeit und im mündlichen Teil im Rigorosum einen angemessenen Kenntnisstand in den von ihm gewählten Fächern bzw. in der Disputation die Fähigkeit zur Darstellung und Verteidigung wissenschaftlicher Thesen nachweisen.

⁵Die Universität kann für besondere Verdienste um die Wissenschaft den Grad eines doctor philosophiae honoris causa (Dr. phil. h. c.) verleihen (§17).

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss ist zuständig für die Durchführung des Promotionsverfahrens, soweit die Promotionsordnung nicht andere Bestimmungen enthält. Insbesondere entscheidet er über

- Ausnahmen von Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1, 2 und 3, die Dissertation in den Fällen des § 9,
- die Wahl von Nebenfächern nach § 10 Abs. 4,
- das Nichtbestehen der Prüfung in Fällen von Täuschung oder Ordnungsverstößen nach § 11 Abs. 4,

- die Gesamtnote der Promotion,
- die Verringerung der Zahl der abzuliefernden Pflichtexemplare und die Verlängerung der Frist für deren Ablieferung nach § 14 Abs. 1,
- die Genehmigung von Teildrucken nach § 14 Abs. 2,
- Maßnahmen im Fall vorsätzlicher Erwirkung einer unrechtmäßigen Zulassung nach § 16 Abs. 2.

Der Promotionsausschuss besteht aus acht Professoren.

(2) In jeder der in § 1 genannten Fakultäten bestellen die Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchLG (BayRS 2030-1-2-K) je einen Professor als Mitglied des Promotionsausschusses. Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt zwei Jahre. Sie kann verlängert werden.

(3) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Ausschluss von Beratung und Abstimmung im Promotionsausschuss und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(6) Der Promotionsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3

Gutachter und Prüfer

Als Gutachter und Prüfer können nur Professoren, entpflichtete oder pensionierte Professoren, Honorarprofessoren sowie andere habilitierte Mitglieder der Universität München bestellt werden, die nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigt sind. Ausnahmsweise kann auch ein Mitglied einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bestellt werden; in diesem Fall gilt Satz 1 entsprechend.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums durch eine Diplomprüfung, eine Magisterprüfung oder ein Staatsexamen. Bei einem Hochschulabschluss in den in Absatz 1 des Anhangs aufgeführten Fächern muss die Magister- bzw. Diplomarbeit bzw. die Zulassungsarbeit

zum Staatsexamen mindestens mit der Note „gut“ bewertet worden sein. Das Staatsexamen für Grund-, Haupt- oder Realschullehrer muss mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bestanden sein. Bei einem Hochschulabschluss in Fächern, die nicht den in § 1 genannten Fachbereichen angehören, gilt als Mindestnote die Gesamtnote, die dort als Mindestnote für die Zulassung zur Promotion gefordert wird. Andere an wissenschaftlichen Hochschulen abgelegte Abschlussprüfungen werden anerkannt, wenn Gleichwertigkeit besteht. Ausländische wissenschaftliche Hochschulabschlüsse können anerkannt werden, wenn Gleichwertigkeit gegeben ist. In Zweifelsfällen kann der Promotionsausschuss eine Äußerung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einholen.

(2) Voraussetzung zur Promotion ist ferner der Nachweis eines Studiums in den Fächern der Promotion von acht abgeschlossenen Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes. Das einzelne Semester muss mindestens mit insgesamt zwölf Wochenstunden belegt sein. Die erfolgreiche Teilnahme an mindestens vier Hauptseminaren im Hauptfach und mindestens jeweils zwei Hauptseminaren in jedem Nebenfach ist nachzuweisen. Für Nebenfächer, die nicht den in § 1 genannten Fakultäten zugehören, entscheidet der Promotionsausschuss über die Anerkennung von Leistungszeugnissen, die Hauptseminarscheine gleichwertig sind. Der Kandidat muss in der Regel mindestens drei Semester an der Universität München immatrikuliert gewesen sein und mindestens zwölf Wochenstunden je Semester belegt haben. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss einzelne der hier genannten Anforderungen herabsetzen oder erlassen.

(3) Studiensemester an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen und dort erbrachte einschlägige Studienleistungen werden vom Promotionsausschuss anerkannt, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird; handelt es sich um wissenschaftliche Hochschulen des fremdsprachigen Auslands, kann der Promotionsausschuss bis zu vier Studiensemester anerkennen; bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Promotionsausschuss Ausnahmen zulassen. Die Gleichwertigkeit wird durch die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Die in Absatz 1 Sätze 1 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen gelten als erfüllt, wenn der Kandidat

1. die Diplomprüfung in einem einschlägigen Fachhochschulstudiengang mindestens mit der Gesamtnote „sehr gut“ (1,5 oder besser) bestanden hat;
2. als Promotionshauptfach gemäß dem Anhang zu dieser Promotionsordnung ein Fach wählt, dessen Inhalte Gegenstand der an der Fachhochschule abgelegten Diplomprüfung waren;
3. bei der Zulassung nachweist, dass von einem Hochschullehrer der in § 1 Satz 1 genannten Fakultäten die Promotion befürwortet und die Dissertation betreut wurde.

Der Promotionsausschuss kann bis zu vier der an einer Fachhochschule zurückgelegten

Studiensemester auf das Studium nach Absatz 2 Satz 1 anrechnen. Auf Grund der während des Fachhochschulstudiums erbrachten Studienleistungen kann der Promotionsausschuss auf Antrag bis zu zwei Hauptseminarscheine im Hauptfach und jeweils einen Hauptseminarschein in den beiden Nebenfächern erlassen, wenn die Leistungszeugnisse Hauptseminarscheinen gleichwertig sind.

(5) Der Kandidat darf nicht unwürdig zur Führung eines Doktorgrades im Sinne des Art. 89 Abs. 1 BayHSchG sein und darf nicht schon an einer Hochschule eine entsprechende Doktorprüfung endgültig nicht bestanden haben.

§ 5 Zulassung zur Promotion

(1) Für jedes Semester wird durch rechtzeitigen Anschlag am Schwarzen Brett des Geschäftszimmers des Promotionsausschusses mindestens ein Meldetermin bekannt gegeben. Die Überschreitung des Termins hat für den Kandidaten zur Folge, dass er erst den darauf folgenden Prüfungstermin wahrnehmen kann.

(2) Der Kandidat hat dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugleich mit dem Gesuch um Zulassung zur Promotion unter Angabe der von ihm gewählten Fächer (Hauptfach und Nebenfächer) folgende Unterlagen einzureichen:

1. Einen kurzen Lebenslauf in doppelter Ausfertigung. Darin ist der Studiengang genau darzustellen, insbesondere sind anzugeben
 - a) gegebenenfalls der Name der Lehrperson, unter deren Leitung die Dissertation entstanden ist,
 - b) die Namen der nach § 10 bzw. § 10 a zu bestimmenden Prüfer, bei denen der Bewerber die Prüfung ablegen will; der Vorsitzende des Promotionsausschusses ist an diesen Vorschlag nicht gebunden;
2. den Nachweis der Hochschulreife beziehungsweise der fachgebundenen Hochschulreife für das Hauptfach entsprechend der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils gültigen Fassung;
3. *(aufgehoben)*
4. *(aufgehoben)*
5. Studienbuch und die Nachweise gemäß § 4 Abs. 2;
6. Zeugnis über ein erfolgreich abgeschlossenes Studium gemäß § 4 Abs. 1 beziehungsweise über eine mit der Note „sehr gut“ (1,5 oder besser) abgeschlossene Diplomprüfung in einem für das Hauptfach fachlich einschlägigen Fachhochschulstudiengang;
7. drei gebundene maschinengeschriebene Exemplare der Dissertation;

8. eine Versicherung an Eides Statt darüber, dass der Bewerber die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt, keine anderen als die von ihm angegebenen Schriften und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat;
9. eine Erklärung darüber, ob bereits frühere Promotionsversuche unternommen oder Promotionen abgeschlossen wurden oder die Dissertation in gleicher oder anderer Form in einem anderen Verfahren vorgelegen hat. Von früheren Promotionsversuchen sind Ort, Zeit und Hochschule sowie Thema der Dissertation anzugeben;
10. ein amtliches Führungszeugnis oder der Nachweis, dass der Bewerber im öffentlichen Dienst steht;
11. gegebenenfalls den in § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 geforderten Nachweis;
12. eine Erklärung über die Wahl von Rigorosum oder Disputation.

(3) Kann ein Kandidat die erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise erbringen, so kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Sie kann nur abgelehnt werden, wenn

1. die geforderten Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind,
2. der Kandidat bereits an einer anderen Hochschule eine entsprechende Doktorprüfung oder eine gleichartige Prüfung nicht bestanden hat oder die Dissertation in gleicher oder anderer Form in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegen hat,
3. Tatsachen vorliegen, auf Grund derer der Bewerber unwürdig zur Führung eines akademischen Grades ist.

Die Entscheidung ist im Falle der Ablehnung dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Der Antrag auf Zulassung kann nur zurückgenommen werden, wenn weder dem Kandidaten eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist noch die mündliche Prüfung begonnen hat.

(6) Auf Antrag des Kandidaten entscheidet der Promotionsausschuss schon vor Einreichen des Zulassungsgesuchs darüber, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Dieser Antrag soll insbesondere in den Fällen von § 4 Abs. 4 und § 10 Abs. 4 frühzeitig gestellt werden.

§ 6 Dissertation

(1) Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. Sie darf noch nicht publiziert sein. Im besonders begründeten Einzelfall kann der Promotionsausschuss im Benehmen mit den Fachvertretern auf Antrag des Kandidaten zulassen, dass die Dissertation in einer anderen Sprache als der deutschen abgefasst wird. Ein Antrag nach Satz 3 kann nur dann genehmigt werden, wenn die gewählte Sprache unter den prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultäten gemäß § 1 verbreitet ist und ihr in § 8 Abs. 2 Satz 1 bezeichnetes Recht zur gutachterlichen Stellungnahme nicht beeinträchtigt wird. Der Antrag ist vor der Anfertigung der Dissertation zu stellen. Eine in einer Fremdsprache abgefasste Dissertation ist mit einer ausführlichen Zusammenfassung in deutscher Sprache zu versehen.

(2) Die nach § 3 Satz 1 prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultäten nach § 1 können Dissertationen anregen und betreuen. Der Kandidat hat keinen Rechtsanspruch auf Betreuung.

(3) Der Betreuer einer Dissertation kann bei seinem Ausscheiden aus der Universität bis zu drei Jahren die Betreuung fortführen und sein Prüfungsrecht (§ 3) wahrnehmen. In diesem Fall hat ihn der Vorsitzende des Promotionsausschusses gemäß § 3 Satz 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 zum Referenten zu bestellen. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann bei Vorliegen triftiger Gründe die Frist gemäß Satz 1 bis zu 2 Jahren verlängern.

(4) Endet die Betreuung, so kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen neuen Betreuer bestellen; der Kandidat soll hier Vorschläge machen.

§ 7 Beurteilung der Dissertation

(1) Über die Dissertation werden vom Promotionsausschuss mindestens zwei Gutachten eingeholt.

(2) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses legt die Dissertation dem Referenten sowie einem Korreferenten zur schriftlichen Beurteilung vor. Zuständiger Referent ist derjenige, auf dessen Anregung und unter dessen Betreuung die Dissertation entstanden ist. Bei einer Dissertation, die nicht von einem Professor oder einem entpflichteten oder in den Ruhestand getretenen Professor angeregt oder betreut worden ist, muss ein Professor als Referent oder als Korreferent bestellt werden.

(3) Jeder der Referenten erstellt ein Gutachten, Annahme oder Ablehnung der Dissertation sind zu begründen. Die Referenten können Änderungen in der Dissertation vorschlagen. Wird die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, so ist die Bewertung in einer der folgenden Noten zusammenzufassen:

summa cum laude	= ausgezeichnet (0,5)
magna cum laude	= sehr gut (1)
cum laude	= gut (2)
rite	= genügend (3)

(4) Die Referenten können die Annahme der Dissertation mit der Auflage an den Kandidaten verbinden, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge vor der Veröffentlichung zu berücksichtigen, wenn die Mängel der Dissertation weder eine Ablehnung noch eine Rückgabe zur Umarbeitung rechtfertigen und die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge hinreichend bestimmt sind. Solche Auflagen verzögern nicht die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

(5) Bei erheblichen Beanstandungen durch die Referenten kann die Dissertation dem Bewerber zur Umarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist bis zu zwei Jahren zurückgegeben werden, wenn auf Grund der bisherigen Leistung die Annahme der Dissertation nach deren Umarbeitung erwartet werden kann. Mit der Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung sind dem Kandidaten die Mängel der Dissertation, die zur Rückgabe geführt haben, durch den Vorsitzenden mitzuteilen. Eine nochmalige Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung ist nicht möglich. Versäumt der Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist gemäß Satz 1, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(6) Lehnen beide Referenten die Dissertation ab, so ist das Promotionsverfahren beendet. Eine Auslegung nach § 8 findet nicht statt. Die Ablehnung ist dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidat kann sich ein zweites Mal mit einem anderen Thema um Zulassung zur Promotion bewerben. Wird auch diese Dissertation abgelehnt, ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung ist in diesem Fall nicht möglich.

§ 8

Stellungnahme zur Dissertation

(1) Den prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultäten gemäß § 1 ist Gelegenheit zu geben, die Dissertation und die Gutachten einzusehen. Dissertation und Gutachten sind mindestens vierzehn Tage lang im Geschäftszimmer des Promotionsausschusses auszulegen.

(2) Die zur Einsichtnahme Berechtigten sind von dem Beginn der Auslegungsfrist rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und befugt, zur Dissertation gutachtlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme muss dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses spätestens fünf Tage nach Ende der Auslegungsfrist zugegangen sein; andernfalls wird sie nicht berücksichtigt.

§ 9

Dritter Referent und Gesamtnote der Dissertation

(1) Ein dritter Referent ist vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu bestellen,

wenn die Dissertation durch einen Referenten abgelehnt wird, einer der Referenten eine Umarbeitung empfiehlt oder beide Referenten die Arbeit mit „summa cum laude“ bewerten.

(2) In den Fällen des Absatz 1 oder wenn im Auslageverfahren nach § 8 eine weitere gutachtliche Stellungnahme abgegeben wurde oder wenn die Noten der beiden Referenten für die Dissertation voneinander abweichen, beschließt der Promotionsausschuss mit den Stimmen der Referenten, gegebenenfalls auch mit der Stimme des weiteren Referenten sowie desjenigen, der eine gutachtliche Stellungnahme abgegeben hat, über die Beurteilung der Dissertation. § 7 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend; jedoch können die Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden.

(3) Tritt nicht einer der Fälle der Absätze 1 und 2 ein, so ist die übereinstimmende Note der beiden Gutachter die Gesamtnote der Dissertation.

(4) Ein Exemplar jeder eingereichten Fassung der Dissertation bleibt, auch wenn diese abgelehnt wurde, mit allen Gutachten bei den Akten des Fachbereichs, zu dem das Hauptfach gehört.

§ 10 Mündliche Prüfung (Rigorosum)

(1) Die mündliche Prüfung (Rigorosum) wird in deutscher Sprache abgehalten. Die Prüfung erstreckt sich auf ein Hauptfach und zwei Nebenfächer. Sie dauert im Hauptfach etwa fünfundsiebzig, in den Nebenfächern jeweils etwa fünfundvierzig Minuten.

(2) Der Kandidat wird durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zur mündlichen Prüfung mindestens eine Woche vor Beginn der ersten Prüfung schriftlich geladen. Dabei werden ihm die Namen der Prüfer unter dem Vorbehalt mitgeteilt, dass sich durch Erkrankung oder dienstliche Verhinderung Änderungen ergeben können.

(3) Nach Annahme der Dissertation bestellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses für jedes gewählte Fach einen Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Lehrpersonen; die Wünsche der Kandidaten sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Mindestens ein Prüfer ist aus dem Kreis der Professoren der Fakultäten gemäß § 1 zu bestellen. Die drei Teile der mündlichen Prüfung sind bei drei verschiedenen Prüfern abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Die Prüfer bestellen für die von ihnen abzuhaltende mündliche Prüfung einen Beisitzer, der Hochschullehrer oder promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein muss. Über den Ablauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Prüfer und Beisitzer zu unterzeichnen ist. Zur mündlichen Prüfung sollen Studenten und Doktoranden des jeweiligen Prüfungsfaches nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen werden, sofern der Kandidat nicht widerspricht.

(4) Der Promotionsausschuss kann gestatten, dass eines der beiden Nebenfächer aus einem anderen als den in § 1 genannten Fakultäten gewählt wird, wenn es dort auch als Promotionsfach nach der einschlägigen Promotionsordnung zulässig ist und soweit nicht

der Anhang dieser Promotionsordnung anderes bestimmt. Einer Genehmigung des Promotionsausschusses bedarf darüber hinaus auch die Wahl des Faches Volkswirtschaftslehre als Nebenfach. Ein zweites Fach kann aus einer anderen Fakultät nur in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden. Für die Prüfung in diesen Fächern gilt die vorliegende Promotionsordnung entsprechend.

(5) Jede der drei mündlichen Prüfungen wird bei Bestehen mit einer Note gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 bewertet. Zwischennoten sind nicht zulässig. Aus den Noten der drei Prüfungen wird bei gleicher Gewichtung der Fächer das auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnete arithmetische Mittel als Gesamtnote für die mündliche Prüfung festgelegt.

§ 10 a **Mündliche Prüfung (Disputation)**

(1) Die Disputation kann vom Kandidaten anstelle des Rigorosums gewählt werden.

(2) ¹Die Disputation ist hochschulöffentlich und soll mindestens 90 Minuten und maximal 120 Minuten dauern. ²Der Bewerber hält ein 15-minütiges Referat zu Thesen, die überwiegend seine Dissertation betreffen. ³Die anschließende Fachdiskussion geht vorwiegend auf Themen und Fragen ein, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen, und soll sich auch auf die Fächer der Promotion erstrecken.

(3) ¹Der Kandidat wird durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zur mündlichen Prüfung mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin schriftlich geladen. ²Dabei werden ihm die Namen der Prüfer unter dem Vorbehalt mitgeteilt, dass sich durch Erkrankung oder dienstliche Verhinderung Änderungen ergeben können.

(4) ¹Nach Annahme der Dissertation bestellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Prüfungskommission. ²Die Wünsche der Kandidaten sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. ³Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus dem Referenten und zwei weiteren prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultäten gemäß § 1. ⁴Insgesamt müssen zwei der gewählten Fächer der Promotion vertreten sein. ⁵§ 10 Abs. 4 gilt entsprechend. ⁶Die Prüfungskommission kann um einen Beisitzer erweitert werden, der Hochschullehrer oder promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein muss.

(5) ¹Der Referent ist Vorsitzender der Prüfungskommission. ²Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. ³Über den Ablauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung fertigen die Prüfer eine Niederschrift an, die von ihnen zu unterzeichnen ist.

(6) ¹Die Prüfung wird bei Bestehen mit einer Note gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 bewertet. ²Die Prüfer sollen sich auf eine Note einigen; Zwischennoten sind nicht zulässig. ³Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, wird aus den vorgeschlagenen Noten der Prüfer das auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnete arithmetische Mittel als Note für die Disputation festgelegt.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Mängel des Promotionsverfahrens oder eine vor oder während der mündlichen Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, Prüfungsunfähigkeit in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(4) Die Prüfung kann vom Promotionsausschuss ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

(5) Vor einer Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu den maßgeblichen Tatsachen zu äußern.

§ 12

Prüfungsgesamtergebnis

(1) Die Promotion ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen wurde und der Kandidat in jedem Fach des Rigorosums bzw. in der Disputation mindestens die Note rite erreicht hat.

(2) Das Prüfungsgesamtergebnis wird durch eine Note bezeichnet, die sich als das arithmetische Mittel aus der Note der Dissertation und der Note für die mündliche Prüfung errechnet. Das Prüfungsgesamtergebnis wird wie folgt bewertet:

bis 0,6	summa cum laude
von 0,61 bis 1,50	magna cum laude
von 1,51 bis 2,50	cum laude
von 2,51 bis 3,15	rite.

(3) Über das Ergebnis der bestandenen Doktorprüfung erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Kandidaten schriftlich einen Bescheid mit dem Hinweis, dass die Urkunde erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare ausgehändigt wird und er erst nach diesem Zeitpunkt zur Führung des Dokortitels berechtigt ist (§ 15 Abs. 2). Der Kandidat erhält eine Mitteilung über die Einzelbewertung seiner Dissertation, wenn sie von allen Gutachtern mit der Note „summa cum laude“ bewertet wurde, aber die

Gesamtnote anders lautet.

§ 13 Nichtbestehen, Wiederholung

(1) Hat der Kandidat einen oder mehrere Teile der mündlichen Prüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden (§ 11), so erhält er darüber vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses einen schriftlichen Bescheid.

(2) Der nichtbestandene Teil der mündlichen Prüfung kann nur einmal, und zwar innerhalb eines weiteren Jahres, wiederholt werden. Eine neue Beurteilung der Dissertation findet nicht statt.

(3) Hat der Kandidat die mündliche Prüfung erneut nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden (§11), so erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Kandidaten einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Promotion, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 14 Ablieferung der Pflichtexemplare der Dissertation

(1) Nach bestandener Prüfung hat der Kandidat die Dissertation mit einem Lebenslauf versehen in 80 Exemplaren innerhalb eines Jahres beim Promotionsausschuss abzuliefern. In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss zulassen, dass anstelle der in Satz 1 genannten 80 Exemplare sechs Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie sowie mit 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches abgeliefert werden. Der Promotionsausschuss kann in besonderen Fällen die Frist bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren verlängern, wenn ein begründeter Antrag des Kandidaten vor Ablauf der Ablieferungsfrist eingeht. Eine weitere Verlängerung ist ausgeschlossen. Wird die Verpflichtung zur Ablieferung der Pflichtexemplare nicht innerhalb von drei Jahren nach der bestandenen Prüfung erfüllt, erlöschen die durch die Prüfung erworbenen Rechte.

(2) Erscheint die Dissertation in einer Zeitschrift oder wissenschaftlichen Reihe oder als selbständige wissenschaftliche Monographie in einer Gesamtauflage von mindestens 120 Exemplaren, so sind fünf Exemplare abzuliefern; der Abdruck des eingereichten Lebenslaufes ist beizuheften. Auch in diesem Fall ist die Arbeit in der ganzen Auflage an geeigneter Stelle deutlich als Dissertation an der Ludwig-Maximilians-Universität München zu kennzeichnen. In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Kandidaten und mit Zustimmung des Referenten die Ablieferung von Teildrucken genehmigen.

(3) Dissertationen können auch in elektronischer Form veröffentlicht werden; die Anzahl der abzuliefernden gedruckten Pflichtexemplare verringert sich in diesem Fall auf sechs. Dateiformat und Datenträger richten sich nach den Vorgaben der Universitätsbibliothek. Der Universitätsbibliothek, der DDB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek ist das Recht zu übertragen, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. Die Universitätsbibliothek

überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung. Des Weiteren muss das Einverständnis zur Veröffentlichung des Lebenslaufes gegeben werden.

(4) Zur Vervielfältigungs- oder Druckgenehmigung ist das Originalmanuskript dem ersten Referenten mit den gewünschten Änderungen oder Zusätzen (§ 7 Abs. 4) nochmals vorzulegen. Der Referent erteilt im Auftrag des Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Druckgenehmigung.

(5) Auf Antrag des Kandidaten und bei Befürwortung durch den ersten Referenten kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses gestatten, dass die in deutscher Sprache verfasste Dissertation in einer Fremdsprache veröffentlicht wird.

§ 15

Doktorurkunde und Titelführung

(1) Als Datum der Promotion gilt der Tag der letzten mündlichen Prüfung.

(2) Die Promotion wird unverzüglich nach Ablieferung der Pflichtexemplare durch Aushändigung einer Doktorurkunde durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses vollzogen. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses, vom Dekan der Fakultät, in der das Hauptfach vertreten ist, und vom Präsidenten der Universität unterzeichnet. Erst nach diesem Zeitpunkt entsteht das Recht zur Führung des Dokortitels. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann das Recht, den Dokortitel zu führen, jedoch bereits dann erteilen, wenn ein Druckvertrag mit einem wissenschaftlichen Verlag oder die Bestätigung der Aufnahme in eine wissenschaftliche Reihe oder in eine wissenschaftliche Zeitschrift sowie die Bestätigung des ersten Referenten, dass die Dissertation druckfertig ist, mit einer Versicherung der Beteiligten, dass die Drucklegung innerhalb von eineinhalb Jahren abgeschlossen sein wird, vorgelegt wird. Wird diese Frist der Drucklegung innerhalb von eineinhalb Jahren nicht eingehalten, so erlischt das vorläufige Recht, den Dokortitel zu führen. In besonderen, nicht vom Kandidaten zu vertretenden Fällen kann die Frist verlängert werden.

§ 16

Nichtvollzug der Promotion und Entzug des Doktorgrades

(1) Hat der Kandidat bei einer Promotionsleistung getäuscht und wird dies erst nach Erteilung des Bescheids gemäß § 12 Abs. 3 bekannt, so kann nachträglich die Doktorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Erteilung des Bescheids gemäß § 12 Abs. 3 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuss über erforderliche Maßnahmen unter Beachtung

der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte (Art. 48 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

(3) Im Falle der nachträglichen Feststellung des Nichtbestehens der Doktorprüfung ist die bereits ausgehändigte Urkunde einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Erteilung des Bescheids möglich.

(4) Im übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(5) In den Fällen der Absätze 1,2 und 4 muss dem Betreffenden vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

§ 17

Ehrenpromotion

(1) Die Universität kann Grad und Würde eines doctor philosophiae honoris causa (Dr. phil. h. c.) gemäß § 1 S. 5 verleihen.

(2) Voraussetzung hierfür ist, dass die Fachbereichsräte von mindestens drei der in § 1 genannten Fakultäten dieses beschließen. Bezüglich der Abstimmung gilt Art. 51 Abs. 4 BayHSchG. Den Antrag auf Ehrenpromotion müssen zwei Professoren eines Fachbereichsrates der in § 1 genannten Fakultäten stellen.

(3) § 15 Abs. 2 Satz 1 bis 3 ist entsprechend anwendbar. Für die Unterzeichnung zuständiger Dekan ist dabei derjenige, in dessen Fakultät der Antrag gestellt wurde.

§ 18

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, § 4 Abs. 1 Satz 1-3 und Absatz 2 sowie § 5 Abs. 2 Nr. 5 und 6 und die Bestimmungen über die Fächerkombinationen, soweit sie gegenüber der in Absatz 3 genannten Promotionsordnung Einschränkungen bringen, jedoch erst drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung. Anstelle dieser Vorschriften gelten die entsprechenden der in Absatz 3 genannten Promotionsordnung.

(2) Promotionsverfahren, die bereits begonnen haben, werden noch nach materiellem Recht der bisher geltenden Promotionsordnung durchgeführt, es sei denn, der Bewerber beantragt die Anwendung dieser Promotionsordnung.

(3) Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultäten I und II vom 27. Februar 1954, zuletzt geändert am 15. Mai 1975 (KMBI II S. 100), wird mit der sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Einschränkung aufgehoben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. Februar 1980 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 20. November 1979 Nr. I B 10 - 6/126 278.

München, den 18. März 1980

Prof. Dr. N. Lobkowicz
Präsident

Die Satzung wurde am 19. März 1980 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 20. März 1980 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. März 1980.

KMBI II 1980 S. 94

Anhang **zur Promotionsordnung für den Grad des Dr. phil.**

In den Fakultäten

- 05 Volkswirtschaftliche Fakultät
- 09 Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften
- 10 Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft
- 11 Fakultät für Psychologie und Pädagogik
- 12 Fakultät für Kulturwissenschaften
- 13/14 Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften
- 15 Sozialwissenschaftliche Fakultät

der Ludwig-Maximilians-Universität München gelten für die Wahl der Fächer bei der Promotion folgende Regelungen:

1. Folgende Fächer können als Haupt- oder Nebenfächer gewählt werden:

- Ägyptologie
- Albanologie
- Klassische Archäologie
- Provinzialrömische Archäologie
- Vorderasiatische Archäologie
- Assyriologie
- Buchwissenschaft
- Deutsch als Fremdsprache
- Didaktik der Geschichte
- Kunstpädagogik
- Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
- Didaktik der englischen Sprache und Literatur
- Finnougristik
- Alte Geschichte
- Bayerische Geschichte und Allgemeine Landesgeschichte
- Mittelalterliche Geschichte
- Neuere und neueste Geschichte
- Geschichte der Naturwissenschaften und der Technik
- Geschichte Ost- und Südosteuropas
- Geschichte und Kultur des Nahen Orients sowie Turkologie
- Grundschuldidaktik
- Hethitologie
- Geschichtliche Hilfswissenschaften
- Indologie
- Japanologie
- Judaistik
- Kommunikationswissenschaft (Zeitungswissenschaft)
- Amerikanische Kulturgeschichte
- Frühchristliche und byzantinische Kunstgeschichte
- Mittlere und neuere Kunstgeschichte
- Computerlinguistik

Germanistische Linguistik
Theoretische Linguistik
Neuere deutsche Literatur
Amerikanische Literaturgeschichte
Englische Literaturwissenschaft
Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft
Logik und Wissenschaftstheorie
Musikpädagogik
Musikwissenschaft
Neogräzistik
Pädagogik
Philologie des christlichen Orients
Klassische Philologie: Griechische Philologie
Byzantinistik und neugriechische Philologie
Italienische Philologie
Klassische Philologie: Lateinische Philologie
Lateinische Philologie des Mittelalters
Nordische Philologie
Romanische Philologie
Slavische Philologie
Philosophie
Phonetik und sprachliche Kommunikation
Politische Wissenschaft
Psychologie
Religionswissenschaft
Semitistik
Sinologie
Sonderpädagogik
Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
Soziologie
Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters
Allgemeine Sprachwissenschaft
Englische Sprachwissenschaft und mittelalterliche englische Literatur
Indogermanische Sprachwissenschaft
Sprechwissenschaft (Psycholinguistik)
Statistik
Theaterwissenschaft
Tibetologie
Völkerkunde/Ethnologie
Volkskunde
Vor- und Frühgeschichte
Wissenschaftsgeschichte und Universitätsgeschichte

2. Folgende Fächer können nur als Nebenfächer gewählt werden:

Balkanphilologie
Chinesische Kunst und Archäologie
Geschichte der Islamischen Kunst
Interkulturelle Kommunikation
Koptologie

Mongolistik

3. Folgende Fächer bilden eine Gruppe, aus der - wird eines von ihnen als Hauptfach gewählt - gemäß den näheren Bestimmungen der Sätze 2 bis 8 auch das erste Nebenfach gewählt werden muss, jedoch nicht das zweite Nebenfach gewählt werden darf:

1. Alte Geschichte
2. Mittelalterliche Geschichte
3. Neuere und Neueste Geschichte
4. Bayerische Geschichte und allgemeine Landesgeschichte
5. Geschichte Ost- und Südosteuropas
6. Didaktik der Geschichte
7. Geschichtliche Hilfswissenschaften
8. Wissenschaftsgeschichte und Universitätsgeschichte
9. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
10. Geschichte der Naturwissenschaften und der Technik.

Hauptfach und erstes Nebenfach müssen zwei der drei Epochen Altertum - Mittelalter - Neuzeit einschließen.

Wird das in Satz 1 Nr. 1 bezeichnete Fach (Alte Geschichte) als Hauptfach gewählt, so kann der Promotionsausschuss abweichend von Satz 1 und Satz 2 auf Antrag als erstes Nebenfach ein altertumswissenschaftliches Fach (z.B. Latein, Griechisch, Archäologie, Antike Rechtsgeschichte) genehmigen.

Wird als Hauptfach gewählt

- das in Satz 1 Nr. 2 bezeichnete Fach (Mittelalterliche Geschichte) oder
- eines der in Satz 1 Nrn. 4 bis 6, 8 und 9 bezeichneten Fächer und liegt der Schwerpunkt der Hauptfachprüfung im Mittelalter,

so muss im ersten Nebenfach das Hauptgewicht der Prüfung das Altertum oder die Neuzeit betreffen (Satz 1 Nr. 1 Alte Geschichte, Satz 1 Nr. 3 Neuere und Neueste Geschichte oder ausschließlich neuzeitlicher Teilbereich eines der in Satz 1 Nrn. 4 bis 6, 8 und 9 bezeichneten Fächer).

Wird als Hauptfach gewählt

- das in Satz 1 Nr. 3 bezeichnete Fach (Neuere und Neueste Geschichte) oder
- eines der in Satz 1 Nrn. 4 bis 6, 8 und 9 bezeichneten Fächer und liegt der Schwerpunkt der Hauptfachprüfung in der Neuzeit,

so muss im ersten Nebenfach das Hauptgewicht der Prüfung das Altertum oder das Mittelalter betreffen (Satz 1 Nr. 1 Alte Geschichte, Satz 1 Nr. 2 Mittelalterliche Geschichte oder ausschließlich mittelalterlicher Teilbereich eines der in Satz 1 Nrn. 4 bis 6, 8 und 9 bezeichneten Fächer).

Wird das in Satz 1 Nr. 6 bezeichnete Fach (Geschichte Ost- und Südosteuropas) als Hauptfach gewählt, so kann der Promotionsausschuss abweichend von Satz 1 auf Antrag als erstes Nebenfach ein ost- oder südosteuropa-wissenschaftliches Fach (z.B. Slavische Philologie, Geschichte und Kultur des Nahen Orients sowie Turkologie, Byzantinistik und Neugriechische Philologie, Finnougristik, Romanische Philologie/Rumänisch) genehmigen.

Wird das in Satz 1 Nr. 7 bezeichnete Fach (Geschichtliche Hilfswissenschaften) als Hauptfach oder als erstes Nebenfach gewählt, muss die Prüfung abweichend von Satz 2 unabhängig von dem Schwerpunkt der Prüfung im ersten Nebenfach beziehungsweise im Hauptfach in jedem Fall Mittelalter und Neuzeit auf angemessene Weise berücksichtigen.

Andere als die in Satz 1 Nrn. 1 bis 10 genannten historischen Fächer kann der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem Vorstand des Instituts, das das Hauptfach vertritt, auf begründeten Antrag als erstes Nebenfach genehmigen; dabei muss die Berücksichtigung von zwei Epochen gemäß Satz 2 gewährleistet sein.

4. Eine Promotion zum Dr. phil. ist mit dem Hauptfach Kommunikationswissenschaft oder Politische Wissenschaft oder Soziologie oder Sozial- und Wirtschaftsgeschichte dann nicht möglich, wenn eines der beiden Nebenfächer aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften (Fakultät für Betriebswirtschaft oder Volkswirtschaftliche Fakultät) oder der Statistik stammt.

5. a) Bei folgenden Hauptfächern ist eines der beiden Nebenfächer vorgeschrieben:

Hauptfach:	Nebenfächer, aus denen je eines dazu gewählt werden muss:
Klassische Archäologie	Alte Geschichte Griechische Philologie Lateinische Philologie
Pädagogik, Sonderpädagogik	Philosophie, Psychologie

b) Wird Pädagogik oder Sonderpädagogik als Hauptfach gewählt, so kann das jeweils andere Fach nicht als Nebenfach gewählt werden.

6. Ist das Hauptfach eine Didaktik, so ist die zugehörige Fachwissenschaft oder ein Gebiet derselben als eines der beiden Nebenfächer zu wählen.

7. Aus den folgenden Fächergruppen können nur bis zu zwei Fächer je Gruppe gewählt werden, gleichgültig ob als Haupt- oder Nebenfach:

a) Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters

Germanistische Linguistik
Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
Neuere deutsche Literatur

b) Englische Literaturwissenschaft

Englische Sprachwissenschaft und mittelalterliche englische Literatur
Didaktik der englischen Sprache und Literatur
Amerikanische Kulturgeschichte
Amerikanische Literaturgeschichte

c) Allgemeine Sprachwissenschaft

Indogermanische Sprachwissenschaft
Theoretische Linguistik

d) Byzantinistik und neugriechische Philologie

Frühchristliche und byzantinische Kunstgeschichte
Neogräzistik

8. Weitere Sonderregelungen:

a) Wird das Fach Deutsch als Fremdsprache als Haupt- oder Nebenfach gewählt, so ist es nur mit einem der folgenden Fächer kombinierbar:

- (1) Theoretische Linguistik,
- (2) Germanistische Linguistik,
- (3) Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters,
- (4) Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft,
- (5) Neuere deutsche Literatur,
- (6) Didaktik der deutschen Sprache und Literatur,
- (7) Allgemeine Sprachwissenschaft,
- (8) Phonetik und sprachliche Kommunikation,
- (9) Sprechwissenschaft.

b) Wird Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft als Hauptfach gewählt, so soll als ein Nebenfach ein philologisches Fach außerhalb der Muttersprache des Bewerbers gewählt werden.

c) Wird Romanische Philologie als Hauptfach gewählt, so kann auch eines der beiden Nebenfächer aus dem Bereich der Romanischen Philologie gewählt werden.

Beide Nebenfächer können aus dem Bereich der Romanischen Philologie nur dann gewählt werden, wenn Romanische Philologie nicht Hauptfach ist.

- d) Wird Italienische Philologie als Hauptfach gewählt, so kann eines der beiden Nebenfächer aus dem Bereich der Romanischen Philologie gewählt werden. Wird Italienische Philologie als Nebenfach gewählt, so kann Romanische Philologie als Hauptfach oder als weiteres Nebenfach gewählt werden.
- e) Wird Slavische Philologie als Hauptfach gewählt, so kann auch eines der beiden Nebenfächer aus dem Bereich der Slavischen Philologie gewählt werden.
- f) Ist Vor- und Frühgeschichte, Provinzialrömische oder Vorderasiatische Archäologie Hauptfach, so sind zwei archäologische Nebenfächer nur dann möglich, wenn die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar in einem historischen oder philologischen Fach nachgewiesen wird.
- g) Beim Hauptfach Soziologie müssen beide Nebenfächer aus den in Nr. 1 und 2 dieses Anhangs genannten Fächern gewählt werden.
- h) Beim Hauptfach Statistik findet die Ausnahmeregelung des § 10 Abs. 4 Satz 3 keine Anwendung.
- i) Wird Mittlere und Neuere Kunstgeschichte als Hauptfach gewählt, so kann nur eines der beiden Fächer Frühchristliche und Byzantinische Kunstgeschichte und Klassische Archäologie als Nebenfach gewählt werden.
- j) Wird Computerlinguistik als Hauptfach gewählt, so kann auch das Fach Informatik als Nebenfach gewählt werden; die hierfür gemäß § 10 Abs. 4 erforderliche Genehmigung gilt als erteilt.
- k) Eine Kombination des Nebenfaches **Interkulturelle Kommunikation** mit mehr als einem der drei Fächer Völkerkunde/Ethnologie, Volkskunde, Deutsch als Fremdsprache als Haupt- oder weiterem Nebenfach ist ausgeschlossen.
- l) Das Nebenfach Geschichte der Islamischen Kunst kann nur dann gewählt werden, wenn Semitistik oder Geschichte und Kultur des Nahen Orients sowie Turkologie als Hauptfach gewählt wird.